Vereinte Nationen S/RES/2171(2014)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. August 2014

Resolution 2171 (2014)

verabschiedet auf der 7247. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. August 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Verhütung bewaffneter Konflikte, vorbeugende Diplomatie, Vermittlung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere die Resolutionen 1366 (2001) und 1625 (2005), und die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Februar 1995 (S/PRST/1995/9), 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25), 13. Mai 2003 (S/PRST/2003/5), 20. September 2005 (S/PRST/2005/42), 21. April 2009 (S/PRST/2009/8), 22. September 2011 (S/PRST/2011/18) und 15. April 2013 (S/PRST/2013/4),

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren und den Glauben an die Grundrechte des Menschen erneut zu bekräftigen,

unter Hinweis auf alle in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und tätig werdend im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung bewaffneter Konflikte in allen Regionen der Welt zu befassen,

seine Entschlossenheit bekundend, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu erhöhen, wenn es darum geht, bewaffnete Konflikte, ihre Eskalation, ihre Ausbreitung und ihr Wiederaufleben zu verhüten und zu beenden,

daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikt

sowie feststellend, dass der Terrorismus in immer mehr Konfliktsituationen ein wichtiges Element ist und dass die Bekämpfung der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motiviertem Terrorismus und das Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, die Anstrengungen zur Konfliktprävention ergänzen können,

hervorhebend, wie wichtig die Rechenschaftspflicht ist, künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,

betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung

Streitigkeiten oder Situationen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

6. erkennt an, dass einige der in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen genannten Instrumente, die für die Konfliktprävention zur Verfügung stehen, bisher nicht voll genutzt wurden, darunter Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung und Inanspruchnahme regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen sowie die Guten Dienste des Generalsekretärs, und betont seine Entschlossenheit, von diesen Instrumenten verstärkt und wirksam Gebrauch zu machen und zu ihrem verstärkten und wirksameren Gebrauch aufzurufen;

7. anerkennt die wichtige Rolle, die die folgenden Akteure dabei spielen können, zur Verhütung des Ausbruchs, der Eskalation, des Fortdauerns und des Wiederauflebens von Konflikten beizutragen

– die Regionalbüros der Vereinten Nationen,

– die besonderen politischen Missionen,

– die Friedenssicherungseinsätze;

– die Kommission für Friedenskonsolidierung

sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen;

8. anerkennt außerdem, dass gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen verhängte Sanktionen ein wichtiges Instrument für die Wahrung und

13. erkennt an, dass schwere Missbräuche und Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ein frühes Anzeichen für das Entstehen oder die Eskalation eines Konflikts sein können, und ebenso eine Folge davon, und fordert die Staaten auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Anwendung dieser Übereinkünfte zu ergreifen, was zur rechtzeitigen Verhütung von Konflikten beitragen könnte;

14. legt dem Generalsekretär nahe, dem Rat auch weiterhin Informationen und Analysen weiterzuleiten, die nach seinem Dafürhalten zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen könnten, namentlich über Fälle schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie über mögliche Konfliktsituationen, die unter anderem durch ethnische, religiöse und Ug02n7in24.002 TA1 0 Td 5c -0.4t13(4(t)-17(e)4z66)-1-he,k, 2.265n0h6-ne Edn k ( ) [(ug0e)-8(kl-8(e)-8(i)-5(t2 -1.